



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 12. Sitzung am 17. März 2016 beschlossen:

Beweisbeschluss SN-29

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) im gestuften Verfahren zunächst durch das

Ersuchen um Benennung

derjenigen Beamtinnen und Beamten der Polizei in Sachsen, die im Zeitraum zwischen dem 04.11.2011 und dem 11.11.2011 einen Hinweis auf die Person Ralf Marschner entgegengenommen oder im folgenden den Spurenkomplex 85 angelegt oder bearbeitet haben,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde,

und sodann durch

Beiziehung

Der von den benannten Beamtinnen und Beamten zum genannten Sachverhalt gefertigten Vermerke,

auf dem Weg der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaats Sachsen gerichtet wird an die zuständige oberste Landesbehörde.

Der Ausschuss ersucht um Vorlage bis zum 20.05.2016. Der Ausschuss ersucht ferner darum, gegebenenfalls bereits vorgelegte Beweismittel im Zusammenhang nochmals vorzulegen.


Clemens Binniger, MdB